

Autor	Beitrag
ffis 27.09.2007 15:43	<p>Hallo,</p> <p>eine kurze Frage:</p> <p>Gilt eine Spielhalle als eine Gaststätte nach §1 Gaststättengesetz, wenn dort zwar alkoholfreie Getränke verabreicht werden, dieses jedoch selbstverständlich nicht den (eigentlichen) Grund des Betriebes darstellt?</p> <p>Falls ja:</p> <ol style="list-style-type: none">1.) Wenn die Verabreichung von Getränken eingestellt wird, was dann?2.) Falls Getränke von den Besuchern einhändig mitgebracht werden, gilt der Verzehr in der Spielhalle als Verabreichung?3.) Wie wird dann Hauptraum / Nebenraum nach HessNRSG definiert? <p>Stichwort: Schankwirtschaft =/ Vergnügungsstätte.</p> <p>Danke im voraus.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: